

Statuten

KSR vernetzt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „KSR vernetzt“ besteht seit 2015 ein Verein nach den Regeln von Art. 60 ff ZGB, der seinen Sitz in Reussbühl, Luzern hat. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontakten zwischen den Ehemaligen der Kantonsschule Reussbühl sowie zwischen den Ehemaligen und der Schule.

Als Fernziel versucht der Verein diese Kontakte zu nutzen, um

- in Bildungsfragen mit der Schule zusammenzuarbeiten
- Neuabsolventen der Schule auf den verschiedenen Hochschulplätzen zu unterstützen
- Die Ehemaligen über das Geschehen an der Schule zu orientieren.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind die ehemaligen Absolventen und Absolventinnen der Kantonsschule Reussbühl (bestandene Matura), sowie aktuelle und ehemalige Lehrpersonen der Kantonsschule Reussbühl. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und das Leitbild zu beachten und Vereinsbeschlüsse nach zu leben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Vereinsaustritt
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch ausdrückliche Erklärung an den Vorstand.

b) Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner automatisch, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommt oder wenn das Mitglied unter der letztbekannten Adresse nicht erreichbar ist.

c) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss der Vereinsversammlung. Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür stimmen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und wird auf Verlangen begründet.

d) Wirkung
Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf anteilmässige Rückerstattung von bezahlten Beiträgen für das laufende Vereinsjahr oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder min. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die nachgereichten Traktandierungsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbeitrags

- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-9 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

- e) Anlassorganisation
- f) IT-Verantwortung
- g) Kommunikation

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 75% der Anwesenden beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kantonsschule Reussbühl, die es für die Zwecke der Schule zu verwenden hat.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.05.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum _____

Präsidium:

Aktuarat: